

# Allgemeine Montagebedingungen (AMB)

## I. Geltung

(1) Diese allgemeinen Montagebedingungen (nachfolgend AMB genannt) gelten ergänzend zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (nachfolgend AN genannt). Sollten diese dem Auftraggeber (nachfolgend AG genannt) nicht bekannt sein, stellt der AN sie auf Anforderung jederzeit zur Verfügung. Es gelten somit grundsätzlich die allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN, soweit in diesen Allgemeinen Montagebedingungen nicht etwas abweichend geregelt ist.

(2) Montagen, Reparaturen und alle anderen Serviceeinsätze erfolgen ausschließlich auf Grund dieser allgemeinen Montagebedingungen. Anderslautende Bedingungen des Auftraggebers werden, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird, vom AN nicht akzeptiert.

(3) Sind für die Lieferung von Material, dessen Einsatznotwendigkeit sich nicht erst im Rahmen der Montage- oder sonstigen Arbeiten zeigt, von den allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN abweichende Bedingungen vereinbart worden, so bezieht sich deren Gültigkeit nicht auf die Bedingungen für Arbeiten gem. I. 2. dieser allgemeinen Montagebedingungen.

## II. Leistungsumfang

(1) Der Leistungsumfang des AN beinhaltet die Durchführung der mechanischen Arbeiten, d. h. den Aufbau (oder jeweils die Reparatur / den Umbau) der Anlagen und Materialien, wie im Angebot, bzw. der Auftragsbestätigung des AN spezifiziert.

(2) Ebenfalls eingeschlossen ist die Einweisung des Bedienungs- und Wartungspersonals des AG, soweit die damit verbundenen Arbeiten im unmittelbaren zeitlichen Anschluss an die eigentlichen Arbeiten ohne erneute Anreise von Montage- oder Technikpersonal des AN ausgeführt werden können.

(3) Nicht eingeschlossen sind, falls nicht ausdrücklich angegeben, vorbereitende Baumaßnahmen, wie z. B. das Erstellen von Wanddurchbrüchen, das Vorbereiten oder Herrichten der Baustelle etc., das Verlegen von Versorgungsleitungen für Strom, Wasser oder Druckluft, das Verlegen von Entsorgungsleitungen für Abwasser, bzw. das Installieren und Anschließen von elektrischen Schalteinheiten. Der Anschluss der montierten Anlagen an Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen gehört nicht zum Leistungsumfang des AN.

(4) Die Bereithaltung und Gestellung von Spezialwerkzeugen, wie z. B. Arbeitsbühnen, Hubfahrzeugen, Kränen und extra-langen Leitern (Arbeitsmittel für Arbeiten in Höhe von mehr als drei Metern über der Arbeitsebene) gehört nicht zum Leistungsumfang des AN. Diese werden, falls nötig, auf Gefahr und Kosten des AG von diesem rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

## III. Aufgaben des AG

(1) Sofern für die Ausführung und den Betrieb des zu montierenden Materials oder für die Ausführung der Arbeiten des AN Genehmigungen erforderlich sind, hat der AG diese vor Beginn der Arbeiten auf seine Kosten zu beschaffen. Ist der AN ihm dabei behilflich, trägt der AG die dadurch ggfls. anfallenden Kosten.

(2) Liegt der Ort, an dem der AN die Arbeiten ausführen soll, nicht in Deutschland, so ist der AG verpflichtet, sich über die örtlichen Vorschriften bezüglich des Einsatzes von Mitarbeitern des AN zu informieren und ihm als AG durch örtliche Vorschriften auferlegte Pflichten zu erfüllen. Sofern der AN seinerseits durch örtliche Vorschriften besondere Pflichten zu erfüllen hat, so wird ihn der AG bei deren Erfüllung unterstützen.

(3) Der AG muss dem AN schriftlich eine für die Ausführung der Arbeiten als Ansprechpartner zuständige Person sowie deren Telefonnummer nennen.

(4) Der AG übernimmt auf seine Kosten und stellt rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten:

- a - Baustrom für Werkzeuge und Beleuchtung;
- b - Wetterschutz für die Baustelle, sofern diese im Freien liegt;
- c - unfallsichere Abdeckung von offenen Gruben und Durchbrüchen;
- d - unfallsichere Rüstungen für Arbeiten in einer Höhe von mehr als 3 m über der Montageebene;
- e - angemessene Umkleidemöglichkeiten, Waschwasser und sanitäre Einrichtungen für das Personal des Auftragnehmers;
- f - ausreichend witterungsgeschützten Lagerplatz für das zu montierende Material
- g - und, bei mehrtägigen Arbeiten auf Großbaustellen, ausreichenden Platz für Werkzeug- und Materialcontainer des AN.

(5) Sofern dafür der Einsatz von Fahrzeugen notwendig ist, erfolgt der Materialtransport auf der Baustelle durch den AG auf dessen Kosten.

(6) Äußert der AG im Rahmen der Durchführung der Arbeiten Sonderwünsche gem. VI. 2., so sind diese vom AG im Arbeitsbericht des AN, den der AG nach Abschluss der Arbeiten unterzeichnet, schriftlich zu vermerken.

## IV. Ausführungsfristen

(1) Ausführungsfristen sind rechtzeitig schriftlich zu vereinbaren. Sie beginnen frühestens mit der endgültigen Festlegung aller technischen und kaufmännischen Voraussetzungen für die Ausführung der Arbeiten des AN.

(2) Die Dauer der auszuführenden Arbeiten wird vom AN nach bestem Wissen geschätzt; sie wird angemessen verlängert, wenn sich die Arbeiten durch Umstände auf der Baustelle ohne Verschulden des AN verzögern oder wenn Hindernisse auftreten, die außerhalb des Einflusbereichs des AN liegen – ohne Rücksicht darauf, wo diese Hindernisse entstehen.

## V. Entsorgung

(1) Die Entsorgung von bei den vom AN auszuführenden Arbeiten anfallenden Reststoffen, Abfall und Produkten, die dem ElektroG (WEEE-Richtlinie) unterliegen, gehört nicht zum Leistungsumfang des AN.

(2) Verpackungsmaterial von im Rahmen der Arbeiten des AN verwendeten Materialien, die der AG vom AN bezogen hat, werden auf Wunsch des AG vom AN unmittelbar nach Abschluss dessen Arbeiten zurückgenommen. Die Kosten für die Entsorgung des Verpackungsmaterials trägt der AG.

## VI. Preise

(1) Ist vom AN ein Festpreis bestätigt, so versteht sich dieser für die Durchführung der Arbeiten in der vom AN vorgesehenen Weise und Ausführungsart, für die die Zeichnung in der Anlage des Angebotes und/oder die darin enthaltene Beschreibung verbindlich ist.

(2) Äußert der AG im Verlauf der Durchführung der Arbeiten oder in deren Anschluss Sonderwünsche, die von der vom AN vorgesehenen Weise und Ausführungsart der Arbeiten abweichen oder sonst wie einen Mehraufwand verursachen, so übernimmt der AG die hierdurch anfallenden Mehrkosten für Material, Lohn usw. .

(3) Ist kein Festpreis vereinbart worden, bzw. tritt ein Fall nach VI. 2. ein, so erfolgt die Berechnung der Arbeiten (in einem Fall nach VI. 2. nur der zusätzlichen) gegen Nachweis deren Ausführung und des verbrauchten Materials. Grundlage sind die jeweils gültigen Listenpreise des AN für Material und dessen Montagesätze. Die vom AG oder seinen Beauftragten unterschriebenen Arbeitsberichte des AN werden dabei vom AG als Nachweis anerkannt.

(4) Vereinbarte Preise gelten nur dann, wenn zwischen deren Vereinbarung und der vom AG gewünschten Ausführung der Arbeiten nicht mehr als vier Monate liegen. Nach dieser Frist hat der AN das Recht, den vereinbarten Preis an die geänderte Kostensituation anzupassen, d. h. gegebenenfalls zu erhöhen oder zu verringern.

(5) Fallen Totzeiten (z.B. Wartezeiten) an, die nicht vom AN zu vertreten sind, so übernimmt der AG die dadurch anfallenden Kosten.

## VII. Zahlung

(1) Alle Rechnungen des AN, die Montagearbeiten betreffen, verstehen sich, falls kein anderes Zahlungsziel vereinbart wurde, als nach Erhalt sofort rein netto zahlbar; dies gilt auch, wenn mit diesen Rechnungen Materialien gemäß VI. 3. fakturiert werden.

(2) Das Material, das vom AN montiert werden soll, ist, unabhängig von der Ausführung der Montage, nach Anlieferung gemäß der für die Materiallieferung vereinbarten Bedingungen zur Zahlung fällig.

## VIII. Haftung

(1) Die Haftung des AN für eigenes Verschulden und das Verschulden dessen Erfüllungsgehilfen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für Terrorschäden ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(2) Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche aus Produkthaftung und solche auf Grund einer Lebens-, Körper- oder Gesundheitsverletzung oder einer Verletzung von sog. Kardinalpflichten, also solchen Pflichten, deren Einhaltung zur Erreichung des Vertragszwecks unabdingbar sind. Im letzteren Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz der typischen, vorhersehbareren Durchschnittsschäden beschränkt.

(3) Ist der dem AG entstandene Schaden durch eine Versicherung abgedeckt, haftet der AN nur subsidiär.

(4) Der AG verpflichtet sich, im Fall eines eintretenden oder eingetretenen Schadens unverzüglich alle notwendigen Anstrengungen zu unternehmen oder unternehmen zu lassen, um den Schaden zu begrenzen und in seinen Auswirkungen auf ein Minimum zu beschränken.

## IX. Recht des AN auf Rücktritt

(1) Der AN kann von einer Montage zurücktreten, wenn vorbereitende Baumaßnahmen vom AG nicht durchgeführt wurden oder wenn durch vom AG zu vertretende Umstände die anzuwendenden behördlichen oder gesetzlichen Vorschriften (z.B. die der UVV) während der Durchführung der Montage nicht stets in allen Punkten eingehalten werden könnten oder wenn Sonderwünsche des Auftraggebers gemäß VI. 2. nicht ausführbar oder nicht zumutbar sind.

(2) Tritt der AN unter Berufung auf IX. 1. von der Montage zurück, so muss der AG die bis zum Rücktritt entstehenden Kosten übernehmen.

## X. Abnahme der Arbeiten

(1) Der AG verpflichtet sich zur unverzüglichen Abnahme der Arbeiten des AN im unmittelbaren zeitlichen Anschluss an deren Beendigung, sofern ihm die Beendigung der Arbeiten durch den Montageleiter des AN angezeigt worden ist.

(2) Die vom AN durchgeführten Arbeiten und montierten Anlagen oder Materialien gelten mit Unterzeichnung des Arbeitsberichtes des AN durch den AG oder seine Beauftragten als endgültig abgenommen.

(3) Der Garantiezeitraum für vom AN gewährte Garantien beginnt mit der Abnahme; gleiches gilt für einen eventuell schriftlich vereinbarten Erprobungszeitraum.

(4) Verzögert sich die Abnahme aus vom AN nicht zu vertretenden Gründen, so gilt die Abnahme nach Ablauf einer Woche seit Beendigung der Arbeiten gem. X. 1. als erfolgt.

(5) Ist für die Abnahme aus vom AG zu vertretenden Gründen eine erneute Anreise von Personal des AN erforderlich, trägt der AG die dadurch anfallenden Kosten.

## XI. Gewährleistung

(1) Sollten die vom AN ausgeführten Arbeiten Mängel aufweisen, ist der AG verpflichtet, dies dem AN unverzüglich mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben.

(2) Sollte die Nacherfüllung nicht den erwarteten Erfolg bringen, so ist der AG verpflichtet, dem AN eine weitere Möglichkeit der Nacherfüllung einzuräumen. Sollte diese innerhalb einer zu setzenden angemessenen Nachfrist nicht oder nicht erfolgreich durchgeführt werden, stehen dem AG die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu.

(3) Ein Anspruch auf Schadenersatz beim Eintreten von Umständen nach IV. 2, IX. 1. sowie XI. 1 oder 2. ist ausgeschlossen.

## XII. Sonstiges

(1) Stand dieser Montagebedingungen ist Januar 2024.

PRO 02.01-78 | PRO 04.04-101

Diese Allgemeinen Montagebedingungen (AMB) können auch auf unserer Webseite unter [www.ilt.eu](http://www.ilt.eu) (Impressum & Rechtliches, Geschäftsbedingungen) eingesehen werden.